

11.07.83

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 8/83

11.07.1983

Nebenfachvereinbarung zwischen den Abteilungen
Mathematik und Chemie über das Nebenfach Chemie
mit den Schwerpunktfächern
1. Anorganische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie
4. Technische Chemie
im Diplomstudiengang Mathematik vom 23.06.1983

Seite 1

Nebenfachvereinbarung zwischen den Abteilungen
Mathematik und Maschinenbau über das Nebenfach
"Technische Mechanik" im Diplomstudiengang
Mathematik vom 23.06.1983

Seite 4

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Maschinenbau an der Universität
Dortmund

Seite 6

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Nr. 8/83

Nebenfachvereinbarung

zwischen den Abteilungen Mathematik und Chemie über das Nebenfach Chemie
mit den Schwerpunktfächern

1. Anorganische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie
4. Technische Chemie

im Diplomstudiengang Mathematik vom 23.06.1983

- I. Die Abteilungsversammlung der Abteilung Mathematik hat die nachfolgende Nebenfachvereinbarung am 24.11.82 beschlossen, der die Abteilungsversammlung der Abteilung Chemie am 01.12.82 zugestimmt hat.
- II. Die Nebenfachvereinbarung regelt Art und Umfang des Lehrangebotes, der Prüfungen sowie deren Voraussetzungen im jeweiligen Prüfungsfach.

I. Grundstudium

1. Studieninhalte:

Vor dem Vordiplom ist das Studium in den 4 Schwerpunktfächern gleich.

Allgemeine Chemie 4 V 2 Ü 5 Pr

Physik A 2 3 V 1 Ü

2. Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung:

Zulassungsvoraussetzung zur Diplom-Vorprüfung sind die Scheine über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Allgemeine Chemie und an Physik A 2.

3. Prüfungsform und -dauer:

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten und beinhaltet den in der Vorlesung und im Praktikum Allgemeine Chemie behandelten Stoff.

II. Hauptstudium

1. Studieninhalte:

Nach der Diplom-Vorprüfung kann einer der folgenden 4 Schwerpunkte gewählt werden.

1. Anorganische Chemie

- Anorganische und Analytische Chemie 4 V
- Anorganisch-chemisches Seminar 1 Ü
- Anorganisch-chemisches Praktikum 6 Pr
- Vertiefungsvorlesungen aus dem Angebot
- "Spezielle Anorganische Chemie" 3 V

2. Organische Chemie

- Grundkurs Organische Chemie 3 V 1 Ü 4 Pr
- Vertiefungsvorlesungen aus dem Angebot
"Spezielle Organische Chemie" 5 V

3. Physikalische Chemie

- Grundvorlesung Physikalische Chemie 8 VÜ
- Praktikum Physikalische Chemie 4 Pr
- Eine Spezialvorlesung aus dem Angebot der
Fortgeschrittenen-Vorlesungen 3 VÜ

4. Technische Chemie

- Organische Chemie (Vorlesung, vgl. Pkt. 2) 3 V
- Physikalische Chemie für Chemietechniker 4 V
- Einführung in die Technische Chemie für
Chemietechniker (oder Chemiker 3 VÜ) 2 VÜ
- Eine Vorlesung aus dem folgenden Angebot
der Technischen Chemie: 3 VÜ
 - a) Technische Chemie I (Trenntechnik)
für Chemiker
 - b) Technische Chemie II (Reaktionstechnik)
für Chemiker
 - c) Prozeßtechnik für Chemietechniker
und Chemiker
- Praktikum 4 Pr

2. Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung:

1. Anorganische Chemie: Schein über die erfolgreiche Teilnahme am Anorganisch-chemischen Praktikum
2. Organische Chemie: Schein über die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Organische Chemie
3. Physikalische Chemie: Schein über die erfolgreiche Teilnahme an der Grundvorlesung und dem Praktikum Physikalische Chemie
4. Technische Chemie : Schein über die erfolgreiche Teilnahme am chem. techn. Praktikum und an einer der unter 4 a-c) genannten Veranstaltungen.

3. Prüfungsform und -dauer:

Die Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten und erstreckt sich über den Inhalt der bei den einzelnen Schwerpunktfächern angegebenen Veranstaltungen.

Nr. 8/83

III. Inkrafttreten

Diese Nebenfachvereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

"Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Abteilungsversammlung der Abteilung Mathematik vom 24.11.82 und der Abteilungsversammlung der Abteilung Chemie vom 01.12.82 sowie des Senats der Universität Dortmund vom 09.06.83."

Dortmund, 23.06.83

Der Rektor der
Universität Dortmund
(Prof. Dr. P. Velsinger)

zwischen den Abteilungen Mathematik und Maschinenbau
über das Nebenfach "Technische Mechanik"
im Diplomstudiengang Mathematik vom 23.06.1983

- I. Die Abteilungsversammlung der Abteilung Mathematik hat die nachfolgende Nebenfachvereinbarung am 26.01.83 beschlossen, der die Abteilungsversammlung der Abteilung Maschinenbau am 15.09.82 zugestimmt hat.
- II. Die Nebenfachvereinbarung regelt Art und Umfang des Lehrangebotes, der Prüfungen sowie deren Voraussetzungen in dem jeweiligen Prüfungsfach.

I. Grundstudium

1. Studieninhalte:

1. Semester	Mechanik für Ingenieure I	(2V + 2Ü)
2. "	" " " " II	(3V + 3Ü)
3. "	" " " " III	(2V + 1Ü)
4. "	" " " " IV	(2V + 1Ü)

2. Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung:

Erfolgreiche Teilnahme an einer 4-stündigen Klausur über "Mechanik für Ingenieure I - II".

3. Prüfungsform- und -dauer:

30-minütige mündliche Prüfung über "Mechanik für Ingenieure III - IV".

II. Hauptstudium

1. Studieninhalte:

Strömungsmechanik für Maschinenbauer	(2V + 1Ü)
Maschinendynamik I	(2V + 1Ü)
" " II	(2V + 1Ü)
Höhere Festigkeitslehre I	(2V + 1Ü)
" " II	(2V + 1Ü)

2. Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung:

Bestehen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung über Strömungsmechanik.

3. Prüfungsform und -dauer:

4-stündige Klausur: jeweils 2 Std. über Maschinendynamik und Festigkeitslehre

Nr. 8/83

III. Inkrafttreten

Diese Nebenfachvereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

"Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Abteilungsversammlung der Abteilung Mathematik vom 26.01.83 und der Abteilungsversammlung der Abteilung Maschinenbau vom 15.09.82 sowie des Senats der Universität Dortmund vom 09.06.83."

Dortmund, den 23.06.83

Der Rektor der
Universität Dortmund
(Prof. Dr. P. Velsinger)

Nr. 8/83

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Maschinenbau an der Universität Dortmund

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 233. Sitzung am 10.03.83 eine Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau vom 09.07.82 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2/82 vom 02.03.82), zuletzt geändert am 14.01.83 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/83 vom 25.01.83) beschlossen. Diese Änderungssatzung hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 05.04.83 - I A 3-8145.24 - gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 WissHG genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung NW (GABl 5/83, Seiten 185, 186) veröffentlicht.

Die Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Dortmund vom 13.04.83 ist mit Wirkung vom 16.05.83 in Kraft getreten und wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht:

**Setzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Maschinenbau
an der Universität Dortmund**

Vom 13. April 1983

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 248), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Dortmund vom 9. Juli 1981 (GABl. NW. 1982 S. 28), geändert durch Bekanntmachung des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 20. 8. 1982 - I A 3.8145.24 (GABl. NW. S. 435), erlassen.

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bis zur Meldung zum letzten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung müssen elf Wochen abgeleistet werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.“

Artikel II

§ 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kandidat kann die Diplom-Vorprüfung in bis zu fünf Abschnitte und die Diplomprüfung in bis zu drei Abschnitte aufteilen; hierbei zählen die in einem Prüfungstermin zusammengefaßten Fachprüfungen jeweils als ein Abschnitt. Prüfungen, an denen wegen Erkrankung nicht teilgenommen werden kann, müssen spätestens im letzten Abschnitt mit angemeldet werden; wegen Erkrankung versäumte Prüfungen des letzten Abschnitts können frühestens im nächsten Prüfungstermin nachgeholt werden.“

Artikel III

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Antrag sind als Zulassungsvoraussetzung beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eines von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnisses,

2. Nachweise über das bisherige Studium,

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Teilprüfung, eine Diplom-Vorprüfung in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsprüfung verloren hat oder ob er sich bereits in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

4. bei der Meldung zur Fachprüfung Maschinenelemente ein mit mindestens ‚ausreichend‘ (bis 4,0) bewerteter Nachweis über die erfolgreiche Bearbeitung der Konstruktionsaufgaben Maschinenelemente,

5. bei der Meldung zur Fachprüfung Elektrotechnik ein mit mindestens ‚ausreichend‘ (bis 4,0) bewerteter Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Laborpraktikum Elektrotechnik,

6. bei der Meldung zur Fachprüfung Werkstoff ein mit mindestens ‚ausreichend‘ (bis 4,0) bewerteter Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Laborpraktikum Werkstoffe,

7. bei der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt eine Bescheinigung des Praktikantenamtes der Abteilung Maschinenbau, daß elf Wochen Industriepraktikum abgeleistet wurde,

8. eine Erklärung, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei einer mündlichen Prüfung widerspricht.

Die unter Nummer 1 genannten Zeugnisse brauchen dem Antrag nicht beigelegt zu werden, wenn sie dem Prüfungsamt bereits vorliegen.“

2. Absatz 3 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

Artikel IV

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus schriftlichen Prüfungen (Klausuren).“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung und die ihnen entsprechenden Vorlesungen im Diplom-Studiengang Maschinenbau sind:

Nach dem ersten Semester das Fach
Chemie (Allgemeine Chemie für Maschinenbauer)

Nach dem zweiten Semester die Fächer
Physik (Physik A 2 + B 2)
Mechanik A (Mechanik I + II)

Nach dem dritten Semester das Fach
Mathematik (Mathematik I und II und III)

Nach dem vierten Semester die Fächer
Mechanik B (Mechanik III + IV + Strömungsmechanik)
Maschinenelemente (Maschinenelemente I + II + III + IV)
Thermodynamik (Thermodynamik I + II)

Elektrotechnik (Grundlagen der Elektrotechnik und Elektrische Maschinen)

Werkstoffe (Werkstofftechnologie und Werkstoffe I + II + III).“

Artikel V

§ 15 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.“

Artikel VI

§ 17 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistungen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten, die Durchschnittsnote der Prüfungsvorleistungen und die Gesamtnote enthält.“

Artikel VII

§ 20 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Studienarbeiten können ohne besondere Genehmigung des Prüfungsausschusses von einem in der Abteilung Maschinenbau hauptamtlich tätigen Professor oder Privat-Dozenten, soweit dieser zu dem Personenkreis gemäß § 92 Abs. 1 WissHG gehört, ausgegeben werden. Entsprechendes gilt für die Ausgabe von Studienarbeiten in den nach § 21 i. V. m. der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Maschinenbau vorgesehenen und nicht an der Abteilung Maschinenbau vertretenen Fächern. Studienarbeiten, die außerhalb der Abteilung Maschinenbau ausgeführt werden, müssen vom Prüfungsamt genehmigt werden; dabei ist zu beachten, daß nur entweder eine der Studienarbeiten oder die Diplomarbeit außerhalb der Abteilung Maschinenbau angefertigt wird.“

Artikel VIII

Die Artikel I bis VII treten nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 10. 3. 1983 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 4. 1983 - I A 3-8145.24.